

Verordnung des EVD über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte sowie über Vorschriften für den Buttersektor und die Einfuhr von Vollmilchpulver

vom 7. Dezember 1998

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 9 und 14 der Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über Zielpreis, Zulagen und Beihilfen im Milchbereich (MSV), und auf die Artikel 9 Absatz 2, 10 Absatz 3, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2 und 16 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998² für den Übergang zur neuen Milchmarktordnung (Übergangsverordnung Milch), sowie auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998³ über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kasein und Kaseinaten (VEMSK),

verordnet:

Art. 1 Höhe der Beihilfen

¹ Die Höhe der Beihilfen zur Förderung des Absatzes von Milchprodukten im Inland sowie die Höhe der Ausfuhrbeihilfen für Käse sind im Anhang festgelegt.

² Die Ausfuhrbeihilfe für Milchprodukte nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der MSV beträgt 40 Rappen je Gehaltsäquivalent. Ein Gehaltsäquivalent entspricht dem Fett- und Proteingehalt eines Kilogramms Milch (73 g).

Art. 2 Verfahren zur Herstellung von Buttermischungen

¹ Für die Herstellung der Buttermischungen sind folgende Verfahren zugelassen:

- a. Mischung von gelagerter Butter;
- b. direktes Verfahren.

² Bei der Mischung von gelagerter Butter müssen die Butterkomponenten mechanisch so behandelt werden, dass der Strukturbruch überwunden und eine ausreichende Wasserverteilung erreicht wird. Die Butter muss vollständig trocken geknetet werden (Prüfung mit Indikator-Papier). Ohne vorgängige Umarbeitung darf die Buttermischung nicht ausgeformt werden.

SR 916.355.11

¹ SR 942.359.1; AS 1999 1226

² SR 916.350.0; AS 1999 1197

³ SR 916.355.1; AS 1998 3266

³ Im direkten Verfahren wird:

- a. Die Vorzugsbutter unmittelbar nach ihrer Herstellung mit der Importbutter oder mit der Sirtenrahmbutter oder mit beiden Buttersorten vermischt; oder
- b. der Milch- mit dem Sirtenrahm direkt vermischt.

⁴ Es darf nur ungesäuerte Sirtenrahmbutter beigemischt werden.

Art. 3 Aufgaben im Buttersektor

¹ Die Qualitätskontrolle der Vorzugsbutter sowie deren Bewertung nach Anhang 2 der Übergangsverordnung Milch vom 7. Dezember 1998⁴ werden von der Organisation der Butterhersteller durchgeführt.

² Die Qualitätskontrolle und die Verwaltung der Marke «Die Butter» werden von der Organisation der Butterhersteller wahrgenommen.

Art. 4 Inlandleistung für die Einfuhr von Vollmilchpulver

¹ Das Übernahmeverhältnis nach Artikel 4 Absatz 2 der VEMSK beträgt vier Teile Inlandware zu einem Teil Importware; Vergleichsgrundlage ist der MilCHFettgehalt.

² Beträgt der Unterschied des MilCHFettgehaltes des inländischen Vollmilchpulvers oder Milchkondensats gegenüber dem importierten Vollmilchpulver mehr als 1 Prozent, so ist die Differenz mengenmässig voll auszugleichen.

³ Die Übernahme von inländischem MilChpulver für die Verwendung in Getränkeautomaten wird nur für die Einfuhr von SpezialmilChpulver als Inlandleistung anerkannt.

⁴ Als Inlandleistung wird auch anerkannt:

- a. die Verarbeitung von inländischem Vollmilchpulver und inländischem MilChkondensat in Mischungen oder Zubereitungen im eigenen Betrieb;
- b. die Eigenproduktion von Vollmilchpulver und MilChkondensat aus inländischer Milch bei Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb.

⁵ Der Zukauf oder die Eigenproduktion von Vollmilchpulver oder MilChkondensat werden als Inlandleistung nur anerkannt, wenn sie nicht länger als 18 Monate vor der Einfuhr erbracht wurden.

⁶ Wer ausdrücklich auf die Einfuhr von Vollmilchpulver verzichtet, kann den Zukauf oder die Eigenproduktion von inländischem Vollmilchpulver, die er während der Dauer des Einfuhrverzichts tätigt, nicht als Inlandleistung geltend machen.

Art. 5 Nachweis der Erfüllung der Übernahmepflicht

Eine Inlandleistung gilt als erbracht, wenn der Importeur nachweist, dass er die entsprechende Menge inländisches Vollmilchpulver oder MilChkondensat

- a. an einzelne Verarbeiter verkauft hat; oder
- b. in seinem eigenen Betrieb weiterverarbeitet hat.

⁴ SR 916.350.0; AS 1999 1197

Art. 6 Vollzug

Das Bundesamt für Landwirtschaft vollzieht diese Verordnung.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Couchepin

10197

Anhang
(Art. 1 Abs. 1)

Höhe der Beihilfen

Produktebezeichnung	Beihilfe in Franken je Kilogramm ab 1. Mai 1999
---------------------	---

1 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes

1.1 *Butter*

Vorzugsbutter (VZB)	1.27
Buttermischungen	
– Kleinpackungen (bis 1 Kilogramm)	2.71
– Grosspackungen (ab 1 Kilogramm)	4.25

1.2 *Entwässerte Butter*

Eingesottene Butter (EB) und Milchfettfraktionen	4.66
Bratcrème	7.92

1.3 *Milchfett im Speiseeis*

Zu Speiseeis verarbeitete:	
Rahm 35 % Fett	3.50
Vorzugsbutter	6.20
Buttermischungen	3.34

1.4 *Magermilch*

frisch verfüttert	0.12
Milchersatzfuttermittel	
– je kg Magermilch	0.091
– je kg Magermilchpulver	1.00
je Kilogramm Magermilch bei Verarbeitung zu:	
– Säurekasein	0.15
– Labkasein	0.15
– Kaseinaten	0.15
– Promilk ®	0.15
– Miprotein ®	0.15

1.5 *Käse*

Mascarpone mind. 80 % FiT	1.90
Mozzarella mind. 35 % FiT	1.30
Weichkäse mind. 45 % FiT	1.80
Schweizer Edamer mind. 40 % FiT	1.00
St. Paulin Suisse mind. 45 % FiT	0.95
Feta aus Kuhmilch mind. 45 % FiT	1.80
Convenience-Käse mind. 45 % FiT	1.00
Halbhartkäse, ¾-fett, Detailhandel (40–44 % FiT)	0.35

Produktebezeichnung		Beihilfe in Franken je Kilogramm ab 1. Mai 1999
Ziegenkäse und Käse mit Zusatz von Ziegenmilch mind. 45 % FiT		1.50
Schafkäse und Käse mit Zusatz von Schafmilch mind. 45 % FiT		1.50
1.6 <i>Vollmilchpulver und Milchcondensat</i>		
Vollmilchpulver (VMP) 26 % FiT		0.40
VMP 26 % FiT bei Importverzicht		1.25
Milchcondensat 9 % FiT		0.137
2 Ausfuhrbeihilfen		
2.1 <i>Käseausfuhren in die EG</i>	Tarifnummern	
Emmentaler	ex 0406.9099	3.20
Gruyère	ex 0406.9099	2.00
Sbrinz	ex 0406.9099	3.70
Frischkäse mit Inlandbeihilfen	0406.10	1.15
Frischkäse ohne Inlandbeihilfen	0406.10	2.40
Reibkäse	0406.20	1.60
Schmelzkäse	0406.30	4.00
Weichkäse mit Inlandbeihilfen	0406.4029, 9019	1.15
Weichkäse ohne Inlandbeihilfen	0406.4029, 9019	3.50
Halbhartkäse	0406.4081, 9091	1.60
Andere Käse	0406.4089, 9099	1.60
Fertigfondue	2106.90	1.00
2.2 <i>Käseausfuhren in andere Länder</i>		
Emmentaler	ex 0406.9099	5.30
Switzerland Swiss	ex 0406.9099	5.30
Gruyère	ex 0406.9099	4.30
Sbrinz	ex 0406.9099	5.30
Frischkäse mit Inlandbeihilfen	0406.10	1.15
Frischkäse ohne Inlandbeihilfen	0406.10	2.40
Reibkäse	0406.20	1.60
Schmelzkäse	0406.30	4.00
Weichkäse mit Inlandbeihilfen	0406.4029, 9019	1.15
Weichkäse ohne Inlandbeihilfen	0406.4029, 9019	3.50
Halbhartkäse	0406.4081, 9091	1.60
Andere Käse	0406.4089, 9099	1.60
Fertigfondue	2106.90	1.00

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.